

# Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen Rechts zum Versorgungsausgleich\*

Am 1. September 2009 ist das neue Versorgungsausgleichsrecht in Kraft getreten. Die Gerichte und Versorgungsträger haben seitdem das neue Recht zum Versorgungsausgleich, welches künftig auch für die betriebliche Altersversorgung grundsätzlich die Realteilung vorsieht, anzuwenden.

Das neue Gesetz wirft viele Fragen auf, welche sich vielfach erst bei der konkreten Umsetzung auf der betrieblichen Ebene ergeben. Im Folgenden soll daher auf eine eingehende Darstellung der rechtlichen Neuerungen, die durch das neue Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) eingeführt worden sind, verzichtet werden. Stattdessen möchte ich auf die tatsächlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Rechtslage für einen überbetrieblichen externen Versorgungsträger eingehen.

Mit dem neuen Versorgungsausgleichsrecht beabsichtigt der Gesetzgeber eine gerechtere Teilhabe des ausgleichsberechtigten Ehegatten an den Versorgungsanrechten des ausgleichspflichtigen Ehegatten. Dabei ist neu, dass der Ausgleich der Anrechte für jede Versorgungszusage separat und in der Regel auch systemintern erfolgen soll. Daher sind nun auch die Versorgungsträger der betrieblichen Altersversorgung von dieser Gesetzesänderung unmittelbar betroffen. Der Gesetzgeber hat bewusst auf Detailvorgaben verzichtet und den Versorgungsträgern damit einen weiten Regelungsspielraum an die Hand gegeben. Die Versorgungsträger haben somit nicht nur die Möglichkeit, sondern auch den Auftrag, Regelungen zur Umsetzung des Versorgungsausgleichs zu finden, die ihren Zusagen auf betriebliche Altersversorgung am besten entsprechen. Dies führt dazu, dass die Versorgungsträger ihre Zusagen auf betriebliche Altersversorgung daraufhin zu überprüfen haben, wie für die Versorgungsberechtigten, aber auch den Versorgungsträger die sachgerechteste Lösung geschaffen werden kann.

In der Regel erfolgt die Umsetzung des neuen Rechts dadurch, dass für den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Wege der sog. internen Teilung ein eigenständiges Anrecht im System des Versorgungsträgers begründet wird.

Hier ist bereits die erste Weiche zu stellen: Der Versorgungsträger muss sich entscheiden, ob er eine interne oder externe Teilung durchführen möchte. Da der Gesetzgeber der internen Teilung den Vorrang vor der externen Teilung gibt und darüber hinaus Fallkonstellationen auftreten können, in denen die externe Teilung nicht möglich ist, hat sich die Höchster Pensionskasse VVaG für die bevorzugte Durchführung der internen Teilung als grundsätzlichen Teilungsansatz entschieden.

\* Vortrag gehalten auf dem aba-Infotag Versorgungsausgleich am 10.2.2010 in Mannheim.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Hauptzweck eines externen Versorgungsträgers wie einer Pensionskasse darin besteht, betriebliche Altersversorgung anzubieten und auf Dauer durchzuführen. Im Gegensatz dazu könnte es für den Arbeitgeber des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein geeigneter Lösungsansatz sein, die externe Teilung für bestehende Direktzusagen durchzuführen, soweit dies möglich ist. Denn die Administration von Anrechten auf betriebliche Altersversorgung gehört eben nicht zum Kerngeschäft eines Unternehmens und es kann sein, dass die Verwaltung der Ehegatten-Anrechte zu einem erheblichen Mehraufwand führt, der gegebenenfalls vermieden werden soll. Dennoch sind auch diese Arbeitgeber und Versorgungsträger aufgerufen, Regelungen zur internen Teilung für den Fall zu treffen, dass es zu keiner Einigung zwischen Arbeitgeber / Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten kommt bzw. der Höchstbetrag für eine einseitige Verweisung in die externe Teilung nach § 14 Abs. 2 bzw. § 17 VersAusglG überschritten ist.

Es besteht ein gesetzlicher Regelungsauftrag an die Versorgungsträger, Bestimmungen zur internen Teilung zu treffen, die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine gleichwertige Teilhabe an der Versorgung des ausgleichspflichtigen gewährt. Soweit diesbezüglich keine Regelungen bestehen, gelten die Regelungen über das Anrecht des ausgleichspflichtigen entsprechend; § 11 Abs. 2 VersAusglG.

Bei der Ausgestaltung der Umsetzung der internen Teilung gibt es einen großen Gestaltungsspielraum. Dieser umfasst z.B. die Frage der Bewertung der Anrechte des ausgleichspflichtigen, der Berechnung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes sowie die Details der Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen. Dabei ist zu beachten, dass der ausgleichsberechtigte nach § 12 VersAusglG die Stellung eines ausgeschiedenen Mitarbeiters im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erhält.

Eine weitere Herausforderung bei der Umsetzung des neuen Rechts zum Versorgungsausgleich liegt in der Anpassung der rechtlichen und mathematischen Grundlagen des Versorgungsträgers (Satzung, AVB, technischer Geschäftsplan) sowie in der Erstellung neuer Regelungen wie z.B. einer Teilungsordnung. Nicht zu vergessen sind die Herausforderungen der internen Umsetzung, wie z.B. die interne Schulung der beteiligten Mitarbeiter oder die Anpassung der technischen Systeme des Versorgungsträgers, angefangen bei eventuell erforderlichen neuen Berechnungstools bis hin zur Datenerfassung der zusätzlich in das Versorgungswerk aufzunehmenden ausgleichsberechtigten.

Die bisherigen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass es Diskussionsbedarf bei der Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Punkte gibt, der sowohl intern als auch mit der Aufsichtsbehörde abzuklären ist. Generell gehören hierzu insbesondere:

- Berechnung Ehezeitanteil (Frage der Bezugsgröße sowie Frage der unmittelbaren oder ratierlichen Berechnung)
- Auswirkungen von Veränderungen, welche in dem Zeitraum zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung eintreten (z.B. Beginn des Rentenbezugs)

Sollte sich der Versorgungsträger für die Erstellung von Regelungen zur Durchführung der internen Teilung entscheiden, hat er insbesondere zu folgenden Fragestellungen Festlegungen zu treffen:

- Inhaltliche Ausgestaltung der Versorgungszusage des ausgleichsberechtigten (z.B. Begrenzung auf eine reine Altersleistung bei entsprechend erhöhter Anwartschaft / Leistung)

- Wahlrecht bezüglich der gesetzlichen Teilungsvarianten (Teilung auf der Grundlage des Deckungskapitals, Halbteilung von Rentenbeträgen oder Bezugsgrößen oder Ermittlung gleich hoher Rentenbeträge nach dem vorhandenen Deckungskapital)
- Angemessenheit der Teilungskosten (pauschale Berechnung oder eine einzelfallbezogene Darstellung; Festlegung von Mindest-/Höchstbeträgen)
- Ausgestaltung der Mitgliedschaft (Frage des Beginns der Mitgliedschaft des Ausgleichsberechtigten)

Versorgungsträger, deren Versorgungszusagen keiner Genehmigungspflicht einer Behörde unterliegen, können die-

se Fragestellungen eigenständig in einer Teilungsordnung, Betriebsvereinbarung oder in sonstigen Regelungen umsetzen und damit zeitnah die Rechtsgrundlagen für die Berechnung und Teilung von Versorgungsansprüchen schaffen. Damit ist zugleich eine einheitliche Vorgehensweise bei der Umsetzung der Realteilung sichergestellt.

Dem stehen Versorgungsträger, wie z.B. die regulierten Firmenpensionskassen gegenüber, bei denen Änderungen von Bestimmungen der Satzungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen von den Aufsichtsbehörden vorab genehmigt werden müssen. Unserer Kenntnis nach befindet sich derzeit die weit überwiegende Mehrzahl dieser Versorgungs-

#### Folie 1

**Geplante Änderungen von Satzung und AVB (1)**

---

**Interne Teilung**

- Status des Ausgleichsberechtigten (§ 12 VersAusglG)
  - = außerordentliches Mitglied
  - Beginn der Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts
  - rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts gilt zugleich als Antrag auf Begründung der Mitgliedschaft
  - auch dann Begründung einer außerordentlichen Mitgliedschaft möglich, wenn der Versicherungsfall in der Person des Ausgleichsberechtigten vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung eingetreten ist
  - außerordentliche Mitgliedschaft des Ausgleichsberechtigten besteht unabhängig von einer bereits bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt begründeten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft bzw. einer Mitgliedschaft von Beziehern von Mitgliedsrenten des Ausgleichsberechtigten

#### Folie 4

**Diskussionspunkte (1)**

---

- Detaillierte Regelungen in Satzung / AVB oder Minimallösung ?
- Gleichbehandlung von Ausgleichspflichtigem und Ausgleichsberechtigtem z.B. bzgl. der Leistungsvoraussetzungen
- Ausgleichsberechtigter als auch Ausgleichspflichtiger sind Mitglieder der Pensionskasse
  - Veränderung des Mitgliedsstatus ?
- Beginn der Mitgliedschaft des Ausgleichsberechtigten
  - Ende der Ehezeit oder
  - Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts oder
  - Kenntnis von der Rechtskraft der Entscheidung durch die Pensionskasse
- Mindestleistungen (z. B. Mindestrenten für Waisen)
  - sowohl bei Tod des Ausgleichsberechtigten als auch des Ausgleichspflichtigen in voller Höhe zu gewähren ?

#### Folie 2

**Geplante Änderungen von Satzung und AVB (2)**

---

**Interne Teilung**

- Anwendbarkeit der Regelungen von Satzung und AVB auf das Anrecht / das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis des Ausgleichsberechtigten (§ 11 I VersAusglG - Regelungsauftrag)
  - Anwendbarkeit des Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrechts vom Beginn der Mitgliedschaft / des Versicherungsverhältnisses des Ausgleichspflichtigen abhängig (Rechnungszins, Biometrie, Leistungsumfang, Übergangsregelungen)
  - keine vereinsrechtlichen Mitbestimmungsrechte des Ausgleichsberechtigten (§ 12 VersAusglG), da außerordentliches Mitglied

#### Folie 5

**Diskussionspunkte (2)**

---

- Portabilität von aufgrund eines Versorgungsausgleichs erworbenen Anwartschaften
- Invalidity des Ausgleichsberechtigten vor der Ehezeit / vor Beginn der Mitgliedschaft des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten
- Angemessenheit der Teilungskosten (Mindesthöhe)
- Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs für die Pensionskasse
- befristete Genehmigung von Satzung / AVB und Technischem Geschäftsplan

#### Folie 3

**Geplante Änderungen von Satzung und AVB (3)**

---

**Interne Teilung**

- Sonderregelungen zu den vom Ausgleichsberechtigten zu erfüllenden Leistungsvoraussetzungen (z.B. ist bei dem Versicherungsfall Alter oder Dienstunfähigkeit ein Ausscheiden aus dem Betrieb nicht erforderlich)
- Sonderregelung zur Berechnung der Dienstunfähigkeitsrente des Ausgleichsberechtigten, wenn der Versicherungsfall vor Beginn der Mitgliedschaft des Ausgleichspflichtigen eingetreten ist
- Kürzung des Anspruchs / der Anwartschaft des Ausgleichspflichtigen
- Regelung zur Portabilität des Anrechts des Ausgleichsberechtigten (§ 12 VersAusglG i.V.m. § 4 III BetrAVG)
- Regelung zur Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen durch den Ausgleichsberechtigten (§ 12 VersAusglG i.V.m. § 1b V S. 1 Nr. 2 BetrAVG)
- Teilungskosten (§ 13 VersAusglG)

#### Folie 6

**Diskussionspunkte (3)**

---

- Veränderungen in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts (§ 5 II S. 2 VersAusglG)
  - Gewinnzuteilung
  - Rentenanpassung
  - Änderung im Mitgliedsstatus
  - Überzahlungen
- Auskünfte an Ehegatten vor Verfahrenseinleitung (Mediation, Ehevertrag, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich)
- Teilung von Riester-Verträgen

träger noch im Abstimmungsprozess mit den Aufsichtsbehörden, sodass aktuell keine genehmigten Geschäftsgrundlagen für die Beantwortung von familiengerichtlichen Anfragen zur Durchführung von Versorgungsausgleichsverfahren vorliegen. Die Gerichte werden somit um Verständnis für die zeitverzögerte Bearbeitung gebeten.

In der Höchster Pensionskasse VVaG beabsichtigen wir die nachstehend aufgeführten Regelungen innerhalb der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie des technischen Geschäftsplans umzusetzen. Dabei gilt es insbesondere, für den Ausgleichsberechtigten Regelungen zum Mitgliedsstatus sowie zum Leistungsumfang zu treffen, aber auch Fragen zur Portabilität und dem Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen sind zu regeln (s. Folien 1 – 3, S. 236).

Seit Inkrafttreten des neuen Versorgungsausgleichsrechts ist zu beachten, dass Anfragen der Familiengerichte im Scheidungsverfahren sowohl die alte als auch die neue Rechtslage betreffen können. Aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen des Versorgungsausgleichs ist in jedem Einzelfall die Anwendbarkeit des neuen bzw. des alten Rechts zu prüfen. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber und Versorgungsträger zumindest eine Zeit lang altes wie auch neues Recht anwenden müssen.

Bis Ende Februar 2010 sind bei der Höchster Pensionskasse VVaG und der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG insgesamt 190 Anfragen der Familiengerichte eingegangen. Davon betrafen 12 Anfragen das alte Versorgungsausgleichsrecht. Bei dem überwiegenden Teil der Anfragen wurde daher aufgrund des noch andauernden Abstimmungsprozesses mit der Aufsichtsbehörde um Aussetzung des Verfahrens bis zur Genehmigung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und des technischen Geschäftsplans gebeten.

Die inzwischen mit der Aufsichtsbehörde weitgehend abgestimmten Diskussionspunkte möchte ich in den Folien 4 – 6 (s.S. 236) aufzeigen.

Als Fazit bleibt festzustellen, dass eine Vielzahl von Entscheidungen in Grundsatz- und Detailfragen zu treffen sind. Dies erklärt, warum dieser Umsetzungsprozess für alle daran Beteiligten einschließlich der Aufsichtsbehörde einen enormen Zeitaufwand erfordert. Auch bei der Umsetzung dieses positiv zu bewertenden Reformvorhabens trifft daher eine alte Spruchweisheit zu: „Gut Ding braucht Weill!“.